

# **Hygienekonzept für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg**

## **Ziel und Zweck**

Das Hygienekonzept mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dient der Umsetzung der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. II/21, Nr. 93).

Mit diesem Hygienekonzept soll die Durchführung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer beratenden Ausschüsse sichergestellt werden.

## **Geltungsbereich**

Dieses Hygienekonzept gilt für die Durchführung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer beratenden Ausschüsse.

## **Umsetzung**

Gemäß § 11 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV wird bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der beratenden Ausschüsse folgendes sichergestellt:

1. Der Zutritt und der Aufenthalt aller Personen wird gesteuert und nach den räumlichen Gegebenheiten begrenzt.
2. An den Zugängen zum Sitzungsort stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Oberflächen von benutzten Möbeln und Gegenständen sind regelmäßig zu desinfizieren.
3. Der Zutritt wird nur Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, ihrer beratenden Ausschüsse und allen anderen Personen gewährt, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Nach § 6 der 2. SARS-CoV-2-EindV muss für den Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus entweder
  - a) eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder
  - b) eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test)

vorgelegt werden. Ein Nachweis nach Buchstabe a) kann auch durch eine Vor-Ort-Testung unter Aufsicht eines Bevollmächtigten der Verwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erbracht werden.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt als erfüllt für:

- geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
- genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung auf das Vorliegen einer Infektion

mit dem SARS-CoV-2-Virus unterliegen; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig.

4. Die Personendaten aller Besucherinnen und Besucher werden in einem Kontaktnachweis nach § 5 der 2. SARS-CoV-2-EindV zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung mit folgenden Daten erfasst:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse
- Datum
- Zeitraum der Anwesenheit

Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der beratenden Ausschüsse und die Beschäftigten der Amtsverwaltung gilt der Kontaktnachweis durch das Erfassen der Anwesenheit in der Niederschrift als erbracht.

5. Gemäß § 3 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV hat jede Person einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Zwischen festen Sitzplätzen kann dieser Abstand auf bis zu 1 Meter verringert werden. Auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen.

6. Findet die Sitzung in geschlossenen Räumen statt, ist für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft zu sorgen. Weiterhin ist in geschlossenen Räumen das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne der Eindämmungsverordnung für alle Personen verpflichtend, die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.

7. Verstöße gegen die Bestimmungen des Hygienekonzeptes und der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung haben den Ausschluss aus der Sitzung zur Folge.

## **Verantwortung**

Die Verantwortung für die Erstellung und Umsetzung des Hygienekonzeptes liegt beim Amt Britz-Chorin-Oderberg vertreten durch den Amtsdirektor. Kontakt:

- Telefon: (0 33 34) 45 76 – 0
- E-Mail: [post@amt-bco.de](mailto:post@amt-bco.de)
- Internet: [amt-bco.de](http://amt-bco.de)

Ansprechpartner für die Einhaltung des Hygienekonzeptes in den Sitzungen sind der Amtsdirektor und weitere vor Ort befindliche Beschäftigte der Amtsverwaltung. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln obliegt den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der beratenden Ausschüsse.

## **Weitere Festlegungen**

Das Hygienekonzept ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der beratenden Ausschüsse sowie den Besucherinnen und Besuchern zugänglich zu machen. Die aktuellen Hygienekonzepte sind jeweils auf der Webseite des Amtes Britz-Chorin-Oderberg unter [amt-bco.de/corona](http://amt-bco.de/corona) abrufbar. Im Eingangsbereich des Sitzungsortes sind Informationsplakate mit Hygiene- und Abstandsregeln gut sichtbar aufzuhängen.

Personen die nach dem Besuch einer Sitzung typische Symptome oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus feststellen, wird eine Testung auf das SARS-CoV-2-Virus empfohlen. Typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Barnim und das Amt Britz-Chorin-Oderberg zu informieren.

*Matthes*  
*Amtsleiter*